

geringe Konsum angeführt werden. Die meisten der grossen deutschen Dampfer der Handelsmarine führen nur einen Chronometer an Bord; dies ist ein Zustand, ganz unwürdig der Nautik. Die englischen Handelsschiffe besitzen oft drei, meist jedoch zwei Instrumente. Am zweckmässigsten ist die Benutzung von drei Chronometern, besonders bei Dampfern für grosse Fahrt.

Die fest gegründete englische Chronometer-Industrie mit ihrer weit verzweigten Arbeitsteilung hat es zu grosser Vollkommenheit gebracht, doch ist der Deutsche im Stande, das Gleiche zu leisten. Wenn auch für die deutschen Chronometermacher bedeutende pekuniäre Vorteile nicht zu erhoffen sind, vielleicht nur Opfer, so ist doch das erziehbare Moment nicht hoch genug zu schätzen; denn die Präzisionsarbeit ist die Hochschule für die Uhrmacherei, und durch das Streben nach den höchsten Zielen wird sich das recht gesunkene Ansehen der Uhrmacherei in den Augen des Publikums heben. Die erfolgreiche Thätigkeit auf dem Gebiete der Chronometer-Industrie wird beim grossen Publikum des In- und Auslandes das edelste Reklamemittel für die deutsche Uhren-Industrie überhaupt bilden. — Die Deutsche Seewarte muss abwarten, was durch die gemeinschaftlichen Anstrengungen geleistet wird; denn der deutschen Marine sollen die besten Instrumente geboten werden. Mit den Worten: „Erreichen Sie das englische Chronometer, dann nehmen wir es mit Freuden auf!“, schloss Herr Dr. Stechert seine mit grossem Beifall aufgenommene Rede. (Schluss folgt.)



Eigentümliche Rechtsprechung.

Die „Oesterreichisch-Ungarische Uhrmacherzeitung“ berichtet in ihrer Nr. 1 vom 31. März d. J. über eine Gerichtsverhandlung, die wir nachstehend veröffentlichen, und die das Staunen der Kollegen erregen muss. Das Urteil geht augenscheinlich von dem Standpunkt aus, dass der Uhrmacher dem Kunden Kredit geben muss, was dagegen der letztere durchaus nicht nötig hat.

Da wären wir hübsch daran!

Hoffentlich urteilen die Gerichte des Deutschen Reiches anders!
C. L.

* * *

Ist ein Uhrmacher berechtigt, die Herausgabe einer zur Reparatur erhaltenen Uhr zu verweigern, wenn der vereinbarte Reparaturpreis nicht bezahlt wird? Man kann diese Frage hunderten von Personen vorlegen, Uhrmachern oder Nichtuhrmachern, es wird sich kaum jemand finden, der darauf nicht mit aller Bestimmtheit bejahend antwortet, als ob es sich um eine selbstverständliche Sache handeln würde. Und doch ist dem nicht so, wie ein vor uns liegendes Urteil bezeugt, welches in einem einschlägigen Falle vom k. k. Bezirksgerichte Leopoldstadt in Wien gefällt wurde. Der Sachverhalt ist in kurzem erzählt folgender:

Bei einem Uhrmacher im I. Bezirke erscheint eines Tages ein ihm nicht näher bekannter Mann und bringt eine gänzlich verrostete Damenuhr zur Reparatur, für welche er den Preis vorher bestimmt haben will. Der Uhrmacher untersucht die Uhr, und es wird ein Reparaturpreis von 5 fl. ausdrücklich vereinbart. Nachdem die Uhr fertiggestellt ist, will sie der Eigentümer übernehmen, erklärt jedoch, er werde den vereinbarten Preis erst dann bezahlen, wenn er sich durch eine längere Probe überzeugt haben wird, dass die Uhr nunmehr auch gute Dienste leistet. Damit ist aber selbstverständlich der Uhrmacher nicht einverstanden, und nach längerer Hin- und Herrede verweigert er die Herausgabe der Uhr, so lange der vereinbarte Preis für die Arbeit nicht erlegt ist. Der Eigentümer der Uhr, welcher sich mittlerweile als Kaufmann bekannte, betritt nun den Rechtsweg und lässt den Uhrmacher durch seinen Bruder, einen Wiener Advokaten, auf Herausgabe der Uhr oder Zahlung von 50 fl. verklagen. Bezeichnend für die Auffassung, welche selbst der Kläger von der

Berechtigung seines Begehrens hatte, ist dabei die Thatsache, dass er nicht von vornherein rundweg die bedingungslose Herausgabe seiner Uhr verlangte, sondern seine Klage unter anderem mit der Behauptung begründete, es sei ihm allem Anscheine nach das Werk umgetauscht worden, und er könne daher unmöglich den Reparaturpreis bezahlen, bevor ihm nicht Gelegenheit geboten wurde, sich zu überzeugen, dass er dadurch keinen Schaden erlitten habe.

Bei der Verhandlung schlug diese ängstliche Vorsicht des Klägers aber in das gerade Gegenteil um, er erklärte seine Befürchtung, dass ihm das Werk ausgetauscht sein könne, selbst für einen haltlosen Unsinn, verlangte aber nunmehr ohne weiteres die bedingungslose Herausgabe seiner Uhr oder Ersatz von 50 fl., ein Begehren, welches selbst dem Richter im ersten Augenblicke wunderbarlich erschien.

Eine Einigung kam nicht zu Stande, und die Verhandlung endete mit der Verurteilung des Uhrmachers zur Herausgabe der Uhr oder Bezahlung von 50 fl., in jedem Falle aber zum Ersatz der mit 7 fl. bestimmten Gerichtskosten. In der Begründung des Urteils erscheint folgendes angeführt: „Die Forderung des Beklagten ist lediglich eine Forderung auf Zahlung des vereinbarten Lohnes, und hat derselbe wegen dieser Forderung weder ein Pfandrecht noch ein Retentionsrecht an der ihm übergebenen Uhr. Es erscheint daher das Urteil in der Hauptsache begründet.“

Der unerwartete Ausgang dieses Prozesses hat begreifliches Aufsehen und nicht zum geringsten auch eine gewisse Beunruhigung in Uhrmacherkreisen erregt, die allenthalben zu der Frage führte, in welcher Weise man sich gegen den Schaden schützen kann, der in ähnlichen Fällen jeden einzelnen treffen kann. Es ist selbstredend, dass niemand an die Ausführung einer Arbeit schreitet, die nicht anderweitig verwertet werden kann, wenn ihm keine Sicherstellung für den Preis derselben geboten ist, und thatsächlich ist es auch in den meisten Gewerben unter solchen Umständen üblich, von unbekanntem oder zweifelhaften Bestellern die Vorauszahlung, zum mindesten aber eine grössere Anzahlung zu verlangen.

In der Uhrmacherei wird eine solche Vorsicht mit wenigen Ausnahmen nur deshalb nicht geübt, weil man sich durch den Wert einer zur Reparatur erhaltenen Uhr hinlänglich gedeckt glaubt. Wie der Ausgang des besprochenen Prozesses zeigt, besteht aber diese Deckung nicht zu Recht, und der Uhrmacher kann die Ausfolgung eines ihm überbrachten Reparaturstückes ohne Gefahr gar nicht von der Bezahlung des Reparaturpreises abhängig machen, ist also hinsichtlich der Entlohnung für seine mühevollen Arbeit auf die Laune des Bestellers angewiesen. Wie schützt man sich gegen empfindliche Verluste bei dieser Sachlage? Eine jeden Zweifel ausschliessende Antwort ist auf diese Frage auch von rechtskundigen Personen nicht zu erhalten, die allgemeine Meinung geht jedoch dahin, dass die Uhrmacher in geeigneten Fällen Reparaturscheine mit dem Vermerk: „Reparaturen werden nur gegen Erlag des Reparaturpreises ausgefolgt“ ausgeben sollten, worauf dann in Streitfällen wie auf ähnliche Vermerke auf den Rechnungen der Kaufleute mit Erfolg verwiesen werden kann.



Ueber die Gassner'schen Trockenelemente.

Nachdem die Gassner'schen Elemente eine geraume Zeit in der Reichstelegraphie praktisch erprobt worden sind, dürften einige Mitteilungen über ihr Verhalten und die mit ihnen bisher gewonnenen Erfahrungen nicht ohne Interesse sein.

Das Gassner'sche Trockenelement hat im Mikrophonbetrieb der Stadt-Fernsprecheinrichtungen auch in den letztverflossenen 5 Jahren allgemein befriedigt: seine Wirksamkeit als Mikrophon-element ist tadellos gewesen, zu Betriebsschwierigkeiten hat es nirgends Anlass gegeben. Im Vergleich mit den nassen Elementen zeichnet es sich namentlich durch eine grössere Betriebssicherheit aus; es erfordert weder eine ständige Beaufsichtigung noch Pflege;